

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0739/2019 - Fachbereich IV	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland	
	Datum:	21.02.2019	
	Telefon:	038828-330-1410	
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de	
Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie - 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens			
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Inhalt ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes, hier Westmecklenburg.

Eine Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie in der ersten Stufe fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt.

Eingegangene Stellungnahmen wurden gewertet und in die Abwägung eingestellt.

Die 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 05.11.2018 die Abwägungsdokumentation der ersten Stufe freigegeben und gleichzeitig den überarbeiteten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie mit dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes beschlossen und zur zweiten Beteiligungsstufe freigegeben.

Das Abwägungsergebnis einschließlich Gegenüberstellung der eingereichten Stellungnahme der Stadt Dassow ist in der Anlage beigefügt. Den Hinweisen ist der Planungsverband im Wesentlichen nicht gefolgt. Im Gegensatz zur 1. Beteiligungsstufe hat sich nun der Eignungsraum, jetzt 05/2018 Groß Voigtshagen, nochmals in seinen Grenzen verändert bzw. vergrößert.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP einschließlich dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts wird hierzu in der Zeit vom **05.02.2019 – 10.04.2019** öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- **im Internet** unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/>
- im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (Wismar, Grevesmühlen und Parchim, Ludwigslust), im Stadthaus der kreisfreien und Landeshauptstadt Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes.

Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Behörde.

Somit liegt ein vollständiges Exemplar des Entwurfes auch im **Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, OG an der Aushangtafel zur öffentlichen Einsicht aus**. Ein weiteres Entwurfsexemplar wurde jedem Bürgermeister zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Dassow ist hiermit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahmen können bis zum 10.04.2019 elektronisch abgegeben werden, per E-Mail an beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de oder im Rahmen der Onlinebeteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de.

Zudem können Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Zur Erarbeitung und Vorbereitung einer Stellungnahme für die Stadtvertretung der Stadt Dassow sind aufgrund der Menge nur Kartenauszüge aus dem Programm in der Anlage beigefügt. Sie dienen der Diskussion. Zum Vergleich ist aus der 1. Beteiligung der Kartenausschnitt des in Dassow ausgewiesenen Windraumes bei Groß Voigtshagen beigefügt.

Die umfassenden Unterlagen, bestehend aus dem Entwurf des RREP- Kapitel 6.5 und dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz können in den zuvor benannten Stellen eingesehen werden.

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird gebeten, Änderungs- und Ergänzungshinweise den jeweiligen Programmsätzen zuzuordnen und möglichst eindeutige Formulierungsvorschläge für Veränderungen und Ergänzungen bzw. für kartografische Korrekturen zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung zur Erarbeitung einer Stellungnahme für die Beschlussfassung in der Stadtvertretung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

1. Stellungnahme Dassow einschließlich gegenüber gestellter Abwägung aus 1. Beteiligungsstufe
2. Entwurf RREP 1. Stufe (alt) Kartenausschnitt A 4 Bereich Schönberg-Dassow
3. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenausschnitt A 3 Bereich ASL
4. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenausschnitt A4 Bereich Schönberg-Dassow
5. Entwurf RREP 2. Stufe_Kartenlegende

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Abwägungsdokumentation der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Westmecklenburg - nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Anzeigeart wechseln

Stadt Dassow

Anzeigen

Einlassungen von Stellungnehmern: Stadt Dassow

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 5700 Stadt Dassow Ident.-Nr.: 2268	Gesamtdokument	<p>Gemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 26.04.2016 möchte die Stadt Dassow in der 1. Stufe der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms — Kapitel 6.5 Energie folgende Hinweise vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Dassow erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf konkrete regionale, langfristige Aufgabenstellungen für eine Energiewende ermittelt wurden. 2. Die Stadt Dassow erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf der Versuch unternommen wird, auf Basis des Landesrechts möglichst objektive, einheitliche Kriterien für alternative Energiegewinnung einschließlich Windenergie zu dokumentieren. 3. Die Stadt Dassow weist allerdings darauf hin, dass neben den aufgeführten Kriterien weitere Kriterien bei der Auswahl von Windeignungsgebieten bzw. bei der Genehmigung von Windparks berücksichtigt werden sollen. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - eine klare Aussage, dass alle Windpark-Genehmigungen die Einhaltung der aktuellsten gesetzlichen Immissionsschutz-Anforderungen für alle Wohngebiete inkl. Splittersiedlungen zur Voraussetzung haben; - eine klare Aussage, dass neuere Erkenntnisse zur Verträglichkeit von Infraschall, sobald von Bund / Land als gesichert festgestellt, ebenfalls in die Genehmigung von Windparks einfließen sollen; - eine klare Aussage, dass neue Windpark-Genehmigungen auch von einer zum Genehmigungszeitpunkt weitgehend gesicherten Nutzbarkeit der Energie – auch in Spitzenzeiten der Windstromerzeugung – abhängig sein sollen; gesichert bedeutet regionale Nutzung oder gesicherte Transportlinien; - eine klare Aussage, dass auch die optischen Beeinträchtigungen durch Windparks durch Anwendung der neuesten markt-eingeführten Technologien (wie Abschaltung des Nachtblinkens wenn kein Flugzeug in der Nähe, Verzicht auf Tagblinken) so gering wie möglich gehalten werden sollen." - eine kompakte Form der Anordnung der Windkraftträder in der Nähe von Wohngebieten, damit das Landschaftsbild optisch nicht beeinträchtigt wird. 	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.</p> <p>Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Um Beeinträchtigungen durch die Befuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.</p> <p>Die konkrete Anordnung der Windräder innerhalb eines Eignungsgebietes und der Energietransport sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.</p>
lfd.-Nr.: 5701 Stadt Dassow Ident.-Nr.: 2268	Kartenteil (Kartenblatt 2)	<p>Beim Eignungsgebiet 03/16 ist zusätzlich in der Teilfortschreibung zu berücksichtigen, dass die Sichtachse, aus Richtung Lübeck (B 105) kommend, auf Dassows Kirche, historischen Speicher und Altstadt eine besondere Ortskulisse darstellt, die landschaftlich und auch touristisch von hoher Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung genau in dieser Sichtachse ist daher zu vermeiden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.</p> <p>In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmalen durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden.</p> <p>Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.</p> <p>Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" wird in "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.</p> <p>Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.</p> <p>Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber</p>

hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

Stadt Dassow

Anzeigen

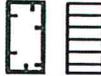
**Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungs-
programms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 2

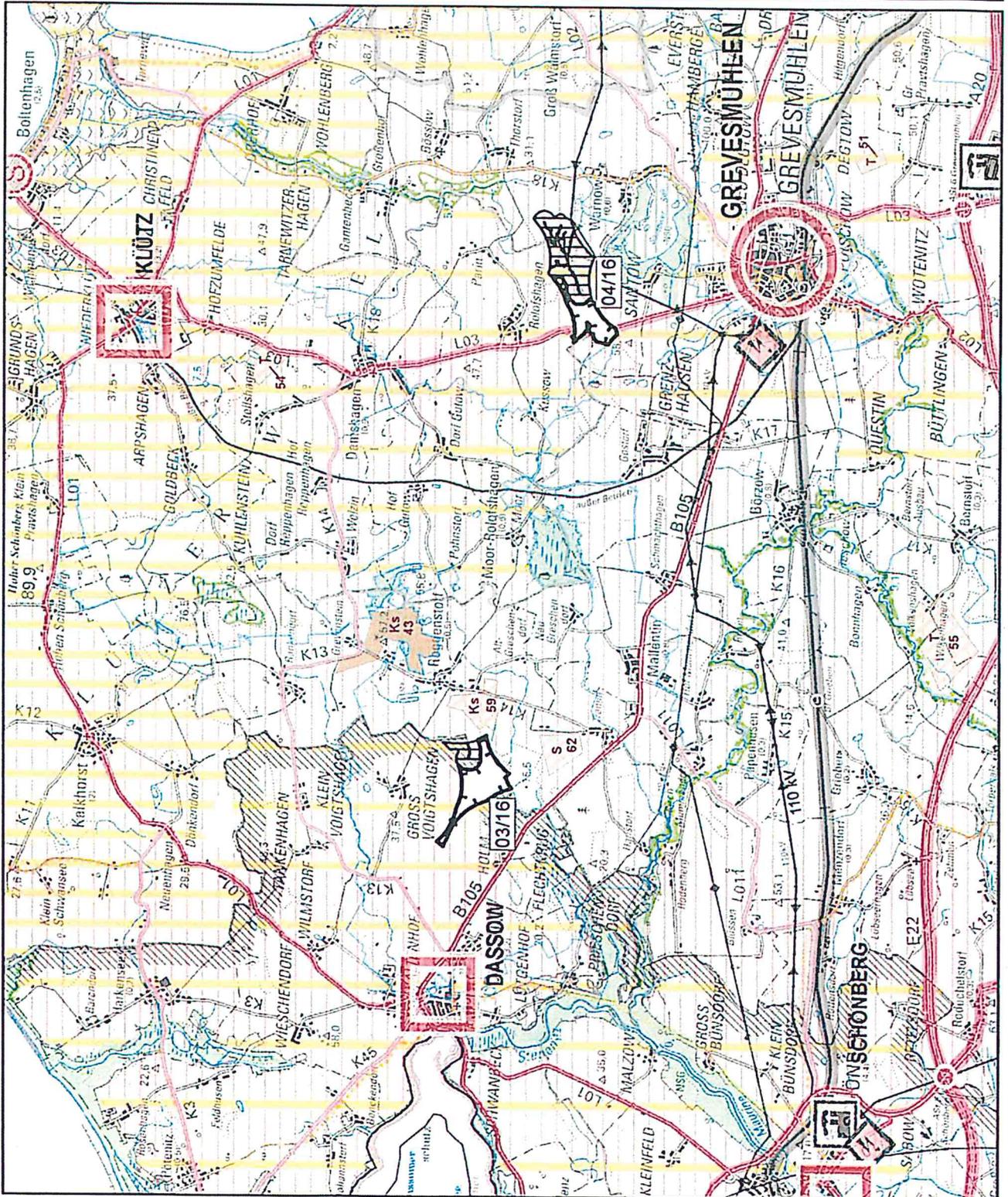
neues Eignungsgebiet
Windenergie

Potenzialsuchraum

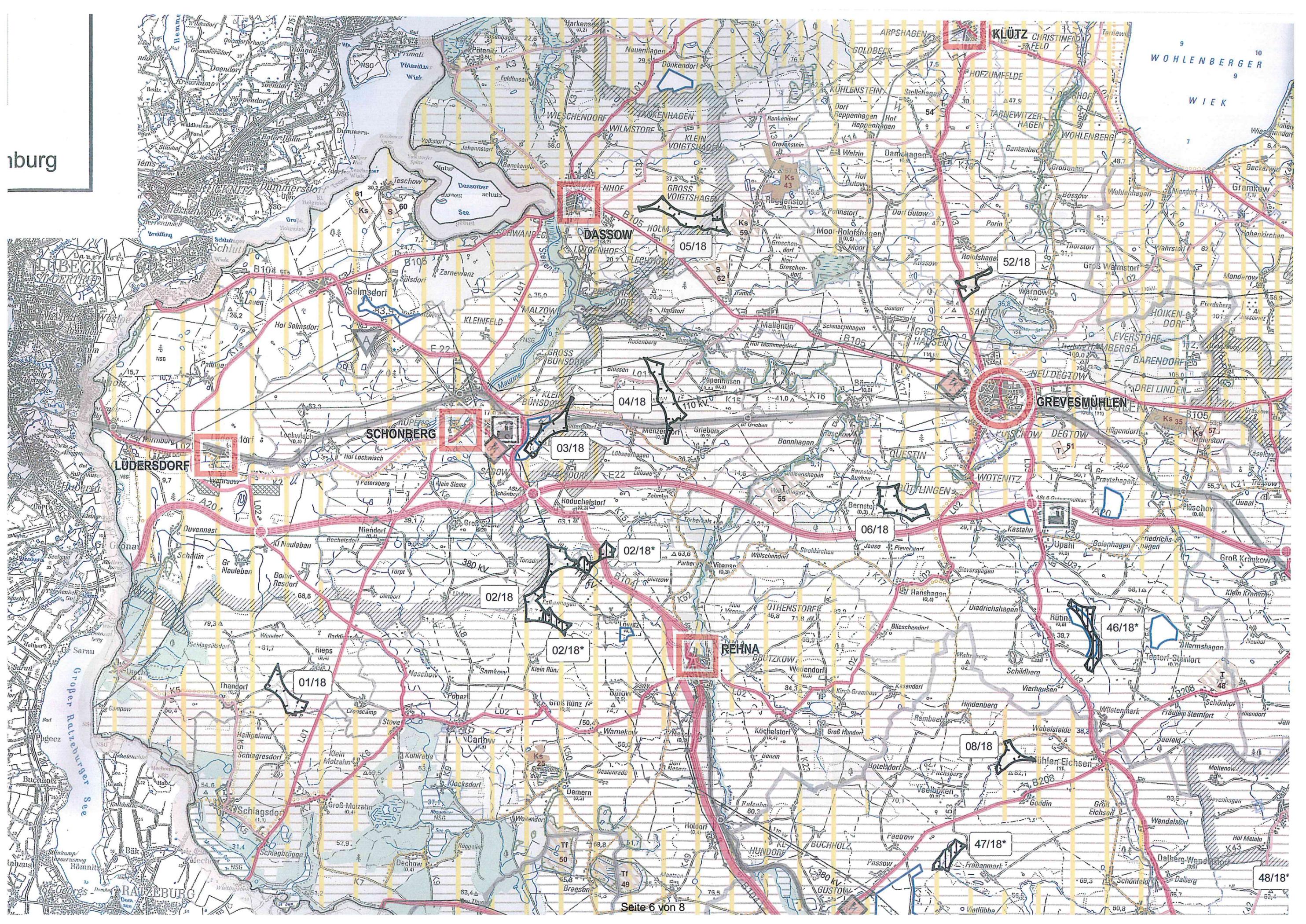


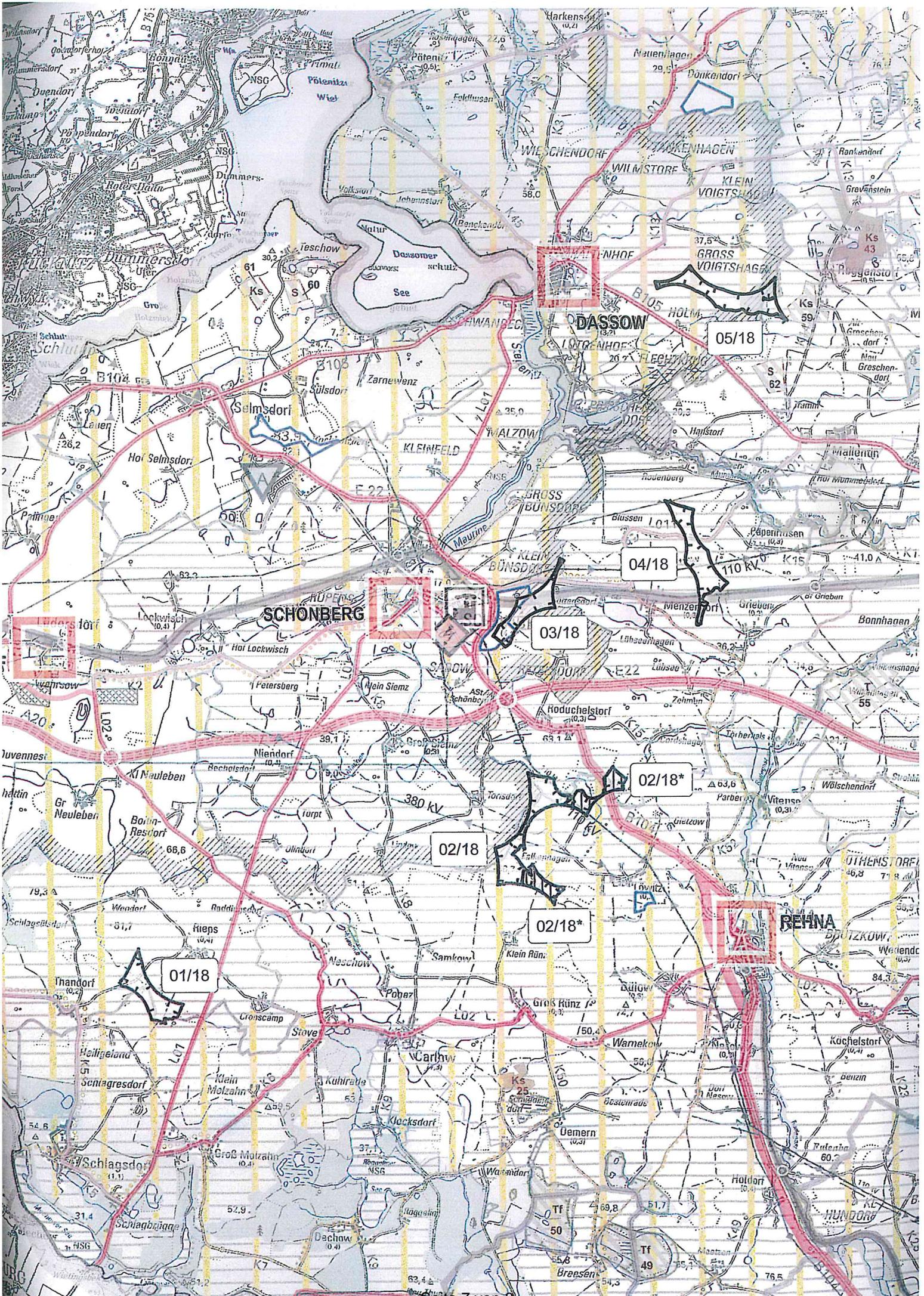
Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVemA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

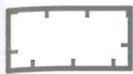
Stand: 16.12.2015



burg







Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)



Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)